

## **Zugewinnausgleich** **Vermögensrecht** **Güterrecht**

Ehepartner leben rechtlich in einem sogenannten Güterstand. Es gibt drei Güterstände:

### **Zugewinnsgemeinschaft** **Gütertrennung** **Gütergemeinschaft**

Die Güterstände der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft müssen notariell vereinbart werden, falls die Ehepartner einen solchen Güterstand wünschen.

**Gütergemeinschaft** bedeutet, dass sämtliches Vermögen einschließlich aller Vermögensgegenstände im Miteigentum der Ehepartner stehen, soweit nicht ausnahmsweise einzelne Vermögensgegenstände Sondergut oder Vorbehaltsgut eines Ehegatten sind.

Die ausführlichen und teilweise komplizierten Regelungen bei der Gütergemeinschaft beruhen auf den unterschiedlichen Vermögensmassen.

Die Gütergemeinschaft wird nur noch äußerst selten vereinbart.

**Gütertrennung** tritt ein, wenn die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand (Zugewinnsgemeinschaft) ausschließen oder diesen aufheben, die Ehegatten den Zugewinn ausschließen, die Ehegatten den Versorgungsausgleich ausschließen oder die Ehegatten die Gütergemeinschaft aufheben.

Gütertrennung tritt insbesondere ein, wenn die Ehepartner dies notariell vereinbaren. Eine einfache schriftliche Vereinbarung zwischen den Ehegatten genügt nicht.

Kennzeichnend für den Güterstand der Gütertrennung ist das Fehlen jeglicher güterrechtlicher Beziehungen zwischen den Ehegatten. Jedem Ehegatten steht sein Vermögen allein und getrennt von dem Vermögen des Ehepartners zu. Jeder Ehegatte ist in der Verwaltung seines Vermögens frei und kann über einzelne zu seinem Vermögen gehörende Vermögensgegenstände oder sein komplettes Vermögen verfügen, ohne dass der andere Ehepartner zustimmen muss.

Bei der Gütertrennung ist der Ehepartner an dem Zuwachs des Vermögens des anderen während der Ehe nicht beteiligt. Bei Beendigung der Ehe findet ein Ausgleich nicht statt.

Die Vereinbarung von Gütertrennung hat durchaus weitreichende Konsequenzen auch über die vorstehenden Ausführungen hinaus. So ist u. a. das **gesetzliche** Erbrecht des in Gütertrennung lebenden Ehepartners gegenüber dem anderen Partner geringer als bei dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Das Erbrecht von Abkömmlingen ist daher in diesem Fall höher.

Besteht keine Gütergemeinschaft oder Gütertrennung zwischen den Ehepartnern, so leben diese im gesetzlichen Güterstand der **Zugewinnsgemeinschaft**.

Bei der Zugewinnngemeinschaft hat jeder Ehepartner - wie bei der Gütertrennung - sein eigenes Vermögen.

Allerdings steht bei Scheidung der Ehe einem Ehegatten gegen den anderen ein schuldrechtlicher Ausgleichsanspruch in Höhe des hälftigen Wertunterschieds zu, wenn der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen übersteigt. Deshalb kann die Zugewinnausgleichs-forderung immer nur für einen der beiden Ehegatten entstehen.

Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt.

Im einzelnen:

Auf Verlangen mindestens eines der Ehepartner - und nur dann - ist wechselseitig Auskunft zu erteilen, welches Vermögen (mit Ausnahme von Hausrat) die Ehepartner jeweils am Anfang der Ehe (Tag der standesamtlichen Trauung) und am Ende der Ehe (Zustellung des Scheidungsantrags) gehabt haben. Von dem so ermittelten Endvermögen ist das ermittelte Anfangsvermögen in Abzug zu bringen. Die sich daraus ergebende Differenz ist der Zugewinn eines jeden Partners.

Übersteigt nun der Zugewinn des einen Partners den Zugewinn des anderen Partners, so kann der letztgenannte die Hälfte der Differenz zwischen den beiden Zugewinnbeträgen als Zahlbetrag verlangen.

---

Beispiel:

Die Ehefrau hatte am Ende der Ehe ein Vermögen (nach Abzug eventueller Verbindlichkeiten) in Höhe von 50.000,00 €. Zu Beginn der Ehe hatte sie ein Anfangsvermögen in Höhe von 20.000,00 €. Somit hatte sie einen Zugewinn in Höhe von  $50.000,00 \text{ €} - 20.000,00 \text{ €} = 30.000,00 \text{ €}$ .

Der Ehemann hatte ein Endvermögen in Höhe 100.000,00 € und ein Anfangsvermögen in Höhe von 30.000,00 €. Somit hatte er einen Zugewinn in Höhe von  $100.000,00 \text{ €} - 30.000,00 \text{ €} = 70.000,00 \text{ €}$ .

Der Ehemann hatte mithin einen höheren Zugewinn als die Ehefrau, nämlich in Höhe von  $70.000,00 \text{ €} - 30.000,00 \text{ €} = 40.000,00 \text{ €}$ . Die Hälfte davon ergibt einen Betrag in Höhe von 20.000,00 €.

Ergebnis:

Die Ehefrau hat einen Zugewinnausgleichanspruch gegen den Ehemann in Höhe von 20.000,00 €.

---

Auf Verlangen mindestens eines der Partner müssen diese sich wechselseitig umfassend Auskunft erteilen über ihr Endvermögen und Anfangsvermögen, ggf. durch Vorlage von Gutachten (z. B. über

den Wert eines Hausgrundstücks). Von dem sodann ermittelten Betrag sind jeweils die Verbindlichkeiten in Abzug zu bringen.

Da, insbesondere bei langer Ehedauer, ein erheblicher Kaufkraftschwund eingetreten sein kann, ist eine Indexierung des Anfangsvermögens vorzunehmen.

Ist zum Beispiel eine Ehe im Jahre 1990 geschlossen und im Jahre 2010 geschieden worden, so ist zu vergleichen, welchen Wert hatte das Vermögen im Jahre 1990 gegenüber dem Jahre 2010.

Ein Vermögensbetrag in Höhe von 20.000,00 DM (rund 10.000,00 €) im Jahre 1990 hatte einen wesentlich höheren Wert als 10.000,00 € im Jahre 2010. Man konnte sich für 20.000,00 DM im Jahre 1990 wesentlich mehr kaufen als für 10.000,00 € im Jahre 2010.

Deshalb ist der Wert des Anfangsvermögens mit dem sogenannten Lebenshaltungskostenindex zu indexieren, also "hochzurechnen".

Eine besondere Berücksichtigung muss im Rahmen der Zugewinnausgleichsberechnung aber auch für Schenkungen und Erbschaften eines der Ehepartner während der Ehe finden.

Was von der Schenkung oder der Erbschaft im Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags im Vermögen des Erben/Beschenkten noch vorhanden ist, gehört zu dessen Endvermögen.

Ferner wird die Schenkung bzw. Erbschaft mit dem Wert im Zeitpunkt der Schenkung/Erbschaft zum Anfangsvermögen, also zu dem Vermögen zum Zeitpunkt der standesamtlichen Trauung, hinzugerechnet.

---

Beispiel:

Heirat 1990, Scheidung 2010, Schenkung/Erbschaft 1999.

Das wirkliche Anfangsvermögen des betreffenden Ehepartners betrug 1990 20.000,00 DM. Die Schenkung/Erbschaft im Jahre 1999 betrug 30.000,00 DM. Das zu berücksichtigende Anfangsvermögen beträgt mithin 50.000,00 DM. Dazu kommt dann noch die oben genannte Indexierung mit dem Lebenshaltungskostenindex.

---

Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft hat auch Einfluss auf das **Erbrecht**.

Endet die Zugewinnngemeinschaft nicht durch Scheidung, sondern durch Tod eines Ehegatten, so erhöht sich der gesetzliche Erbteil des Überlebenden um ein Viertel der Erbschaft. Hierbei ist unerheblich, ob die Ehegatten während der Ehe überhaupt Zugewinn erzielt haben und welcher Ehegatten ausgleichsberechtigt gewesen wäre.

Die Zugewinnngemeinschaft hat aber auch andere Auswirkungen.

So ist z. B. auch bei der Zugewinnngemeinschaft ist - wie bei der Gütertrennung - grundsätzlich von der Verfügungsfreiheit beider Ehegatten für ihr eigenes Vermögen auszugehen. Sie gilt sowohl für die Verwaltung der Aktiva als auch für die Schuldenverwaltung. In Ausnahmefällen, nämlich für Verfügungen über das ganze bzw. wesentliche Vermögen oder Verfügungen über Hausrat, sind im Gesetz aber Verfügungsbeschränkungen normiert.

So ist die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften eines Ehegatten über sein ganzes oder im wesentlichen ganzes Vermögen von der Zustimmung des anderen Ehegatten abhängig. Erfolgt von dem zustimmungsberechtigten Ehegatten keine Genehmigung, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam.

---

Beispiel:

Die Ehepartner leben in einem Haus, welches nur einem der beiden Ehegatten gehört. Dieses Haus stellt das ganze oder im wesentlichen ganze Vermögen dieses Ehegatten dar.

Wenn er nun dieses Haus verkaufen will, benötigt er die Zustimmung seiner Ehefrau (§ 1365 BGB). Ansonsten ist der Verkauf unwirksam.

---

Darüber hinaus gibt es aber noch eine Reihe von anderen Auswirkungen des Güterstands der Zugewinnngemeinschaft.

**Die vorstehenden Ausführungen ersetzen im Einzelfall niemals genaue rechtliche Beratung, da es vielfältige Besonderheiten geben kann, die erhebliche Auswirkungen haben.**

**Eine Haftung für die Richtigkeit vorstehender Auskünfte wird hiermit nicht übernommen.**

**Der Autor Horst Peter Schneider ist Rechtsanwalt und Notar in der  
Kanzlei Schneider und Beer  
Im Herrengarten 7  
57319 Bad Berleburg  
Telefon: 02751/3989  
E-Mail: mail@sub-recht.de**